

TU Berlin | StraÙe des 17. Juni 135 | 10623 Berlin



Der Prasident  
Abteilung II Personal und Recht  
Servicebereich Recht  
II R

StraÙe des 17. Juni 135  
10623 Berlin



Bearbeiter

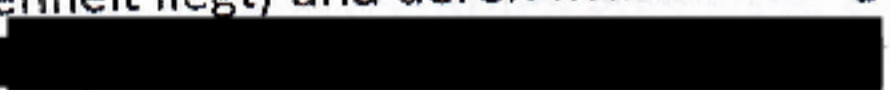


Berlin, 21. April 2021

Unser Zeichen:  
II R



zu Ihrem Antrag gem. §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG BE) in der Fassung vom 2. Februar 2018 ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Einsichtnahme in alle Altklausuren (alle Aufgabenstellungen von Prufungen (mundlich, schriftlich, portfolio etc.) sofern der Tag der Prufung in der Vergangenheit liegt) und deren Musterlosungen der Module des Studienganges  (BA und MA), sofern dies noch nicht selbst durch die Fachgebiete (hochschul-)offentlich zuganglich gemacht wurden, wird bewilligt.
2. Fur die Akteneinsicht wird eine Gebuhr in Hohe von 50 Euro erhoben.

**Begrundung:**

Ihr Antrag war gemaß § 4 Abs. 1 IFG BE zu bewilligen, da keine Einschrankungen des Informationsrechts gemaß §§ 5-12 IFG BE vorliegen.

> Seite 1/2 |



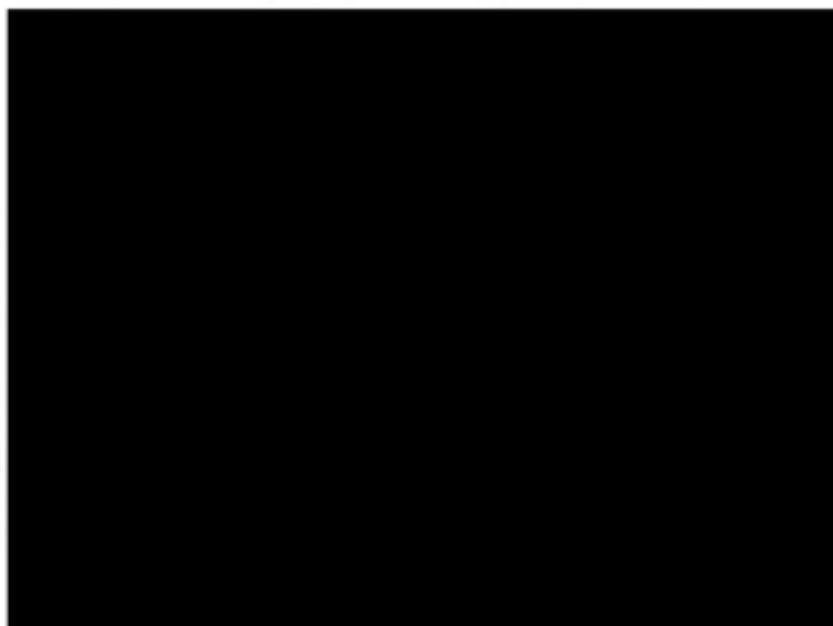


Gem. § 13 Abs. 2 IFG BE erfolgt die Akteneinsicht bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt. Dies sind die Fachgebiete der Technischen Universität Berlin (Fakultät V), die den Studiengang [REDACTED] betreuen.

Bitte wenden Sie sich unter Vorlage dieses Bescheides an die betreffenden Fachgebiete. Wir werden das Fakultäts-Service-Center der Fakultät über unsere Entscheidung informieren.

Dieser Bescheid ist nach § 16 Satz 1 IFG BE gebührenpflichtig. Die Gebühr war nach § 16 Satz 2 IFG BE in Verbindung mit § 2 und § 6 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in der Fassung vom 22. Mai 1957 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Tarifstelle 1004 Buchstabe b Nummer 1 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 angesichts des Umfangs der begehrten Akteneinsicht mit 50 Euro zu bemessen.

Bitte überweisen Sie den genannten Betrag bis zum 31. Mai an nachstehendes Konto.



Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Servicebereich Recht der Technischen Universität Berlin zu erheben:

Technische Universität Berlin  
Servicebereich Recht  
[REDACTED]  
Straße des 17. Juni 135  
10623 Berlin

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.